



Jugendordnung

des Frankfurter Ruder-Club Griesheim 1906 e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Frankfurter Ruder-Club Griesheim 1906 e.V.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der rudersportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote, freizeit- und kultureller Maßnahmen. Weiterhin die Pflege des Rudersports. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Vereinshaus.

Sie soll zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins einberufen werden.
Aufgaben:

- a) Bericht der Jugendleitung
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Feststellung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

Wahlen: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge: Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.



Jugendordnung

des Frankfurter Ruder-Club Griesheim 1906 e.V.

5. Jugendausschuß

a. Zusammensetzung.

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Jugendleitung
- die Jugend – Übungsleiter
- die Jugendsprecher

b. Aufgaben:

- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien wie z.B. Sportkreisjugend, der Gemeinde bzw. Stadtjugendorganisation.
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit.
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein.
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit.

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bestätigt. Mitglieder der Jugendleitung mit Ausnahme der Jugendsprecher/in, müssen volljährig sein.

6. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereines abgestimmt.

8. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Organe.

9. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 29.06.1999 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und am 17.04.1999 mit einfacher Mehrheit in der Versammlung des Gesamtvereines bestätigt. Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand bestätigt.

Jugendleitung

Vereinsvorstand